

Bekanntmachung.

(Vom 14. Januar 1907.)

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Da die Rinderpest im europäischen Teile des türkischen Reiches eine größere Ausdehnung angenommen hat, wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 105), die Einfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse in frischem Zustande, ferner von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen aus den Hinterländern von Österreich-Ungarn bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 14. Januar 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

von Dusch.

Verordnung.

(Vom 10. Januar 1907.)

Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 21. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1008) wird geändert, wie folgt:

1. Der § 1 Absatz 2 erhält, nachdem hinter den Worten „angenommen werden“ statt des Punktes ein Komma gesetzt worden ist, folgenden Zusatz:

„soweit nicht für die Zoll- und Reichsteuerverwaltung durch reichsgesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Bundesrats andere Anordnungen getroffen sind.“

2. § 4 enthält folgende Fassung:

„Als Sicherheit dürfen alle die Wertpapiere angenommen werden, welche die Reichsbank nach ihren Bestimmungen bezieht.

Auch für den Wert, zu welchem diese Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden dürfen, sind im allgemeinen die Grundsätze der Reichsbank für ihre Beleihung maßgebend. Jedoch können die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen verzinslichen Schuldverschreibungen zum vollen Tageskurse zur Sicherheitsleistung zugelassen werden. Höher als zum Nennwert darf kein Wertpapier angenommen werden.“

Die Anlage 1 zu § 4 fällt weg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

16

3. In § 5 werden die Worte „Die in der Anlage 1 (zu § 4) aufgeführten“ durch die Worte „Die nach § 4 zur Sicherheitsleistung geeigneten“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „Die in der Anlage 1 (zu § 4) aufgeführten“ durch die Worte „Die nach § 4 zur Sicherheitsleistung geeigneten“ ersetzt.

5. Der § 8 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Der Kredit muß auch eingeschränkt oder die Sicherheit erhöht werden, wenn ein hinterlegtes Wertpapier seine Beleihbarkeit verliert oder zu einem niedrigeren Teile seines Kurswertes beleihbar wird.“

In § 8 Absatz 2 werden die Worte „der in der Anlage 1 vorgeschriebenen Prozentabzüge“ durch die Worte „der nach § 4 Absatz 2 vorgeschriebenen Prozentabzüge“ ersetzt.

6. Der § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Hypothek als Maximalhypothek (Bürgerliches Gesetzbuch § 1190) bestellt, so muß bei Feststellung des Höchstbetrags, bis zu dem das Grundstück haften soll, dem Betrage des zu gewährenden Kredits oder der sonstigen Verbindlichkeit ein angemessener Betrag für die etwaigen Zinsen zugeschlagen werden.“

7. In § 14 erhalten die Bestimmungen unter 1b und 2a folgende Fassung:

„1b. bei Bestellung eines Pfandrechts an Schuldverschreibungen des Reichs, der deutschen Staaten und der badischen Gemeinden sowie an den Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekensbank,“

„2a. bei Bestellung eines Pfandrechts an sonstigen nach § 4 zur Sicherheitsleistung geeigneten Wertpapieren,“

8. In § 15 Ziffer 1 werden die Worte „die in Anlage 1 verzeichneten Anlage 1—“ durch die Worte „nach § 4 zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere auf den Inhaber — unter sachgemäßer Einreichung in eine der von der Reichsbank für ihre Beleihung gebildeten Gruppen —“ ersetzt.

Karlsruhe, den 10. Januar 1907.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honf.ell.

Schnäbele.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. Februar 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Holzmaße betreffend.

Verordnung.

(Rom 26. Januar 1907.)

Die Holzmaße betreffend

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird die Verordnung vom 18. September 1899, die Holzmaße betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 486), hinsichtlich der Vorschriften über Sortimentsbildung abgeändert, wie folgt:

a. Die Bestimmungen unter B 1 §§ 2, 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„B. In Bezug auf den Gebrauch.

1. Nutzholz:

§ 2. A. Langnutzholz.

Unter Langnutzholz sind Nutzholzstücke verstanden, welche nicht in Schichtmassen aufgearbeitet, sondern kubisch vermessen und berechnet werden.

Man teilt sie ein in Stämme, Abschnitte und Stangen.

§ 3. a. Stämme und Abschnitte.

Unter Stämmen und Abschnitten sind Nutzholzstücke verstanden mit über 14 cm Durchmesser bei 1 m oberhalb des unteren Stammendes über der Rinde gemessen.

Sie sind in folgender Weise zu sortieren, wobei die Messung des Durchmessers ohne Rinde stattfindet.

§ 4. I. Laubholz.

Die Klassen werden nach der Mittendärkte ohne Rücksicht auf die Länge gebildet.

I.	Klasse:	60 cm	und mehr	Mittendurchmesser,		
II.	„	50 bis 59 cm		Mittendurchmesser,		
III.	„	40	„	49	„	„
IV.	„	30	„	39	„	„
V.	„	20	„	29	„	„
VI.	„	unter 20	„		„	„

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

17